

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen in den Gemeinden des Amtsbereiches Niepars am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, fordere ich die nach § 14 Absatz 1 LKWG MV vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen in den amtsangehörigen Gemeinden am 9. Juni 2024 auf.

1. Allgemeine Hinweise

Gemäß Beschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 2023 finden am Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 gleichzeitig in Mecklenburg-Vorpommern die Wahlen der Kreistage und Gemeindevertretungen, sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt.

In den Gemeinden des Amtes Niepars bildet das jeweilige Gemeindegebiet auch das Wahlgebiet dieser Gemeinde. Daraus ergeben sich folgende Wahlgebiete und die Anzahl der zu wählenden Kommunalvertreter. In den ehrenamtlichen Gemeinden ist zu der Zahl der zu wählenden Vertreter der Sitz der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin /Bürgermeisters hinzuzuzählen:

Wahlgebiet	Sitze gesamt in der Gemeindevertretung	Zu wählende Vertreter	Ehrenamtliche Bürgermeisterwahl
Gemeinde Groß Kordshagen	7	6	ja
Gemeinde Jakobsdorf	7	6	ja
Gemeinde Lüssow	9	8	ja
Gemeinde Niepars	13	12	ja
Gemeinde Pantelitz	9	8	ja
Gemeinde Steinhagen	13	12	ja
Gemeinde Wendorf	9	8	ja
Gemeinde Zarrendorf	11	10	ja

Die Wahlvorschläge für die Gemeindevertretungen sowie die Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind spätestens am **26. März 2024 (75.Tag vor der Wahl)** bis spätestens **16.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung im Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars einzureichen (§ 62 Abs.4 LKWG).

Ansprechpartner:

- Gemeindewahlleiter – Herr Peter Forchhammer
- 1.stellv. Gemeindewahlleiter – Herr Andreas Wipki
- 2.stellv. Gemeindewahlleiter – Herr Maik Schumacher

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag (26. März 2024) der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 18 Abs. 2 LKWG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er:

- die nach § 16 Abs. 7 und § 55 Abs. 5 LKWG erforderlichen Unterschriften trägt und
- den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet sind und
- bei Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Abs. 5 und die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 sowie etwa nach § 16 Abs. 4 LKWG erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Soweit Unterlagen nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl eingereicht werden, ist die Gemeindevahlleitung nicht zur Prüfung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- nicht von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V ausgeschlossen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 37 Tagen in der Kommune wohnen
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

Bei einer möglicherweise stattfindenden Bürgermeisterstichwahl (14 Tage nach der Hauptwahl; am 23.06.2024) müssen diese Voraussetzungen jeweils an beiden Tagen vorliegen.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Zur Wahl der Gemeindevertretungen darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Personen enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Zahl der zu Wählenden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten. (§ 62 Abs. 1 LKWO)

Jede Partei, Wählergruppe oder jede Einzelbewerbung kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig, das heißt Parteien oder Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge unterbreiten.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe,
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften.

Hinweise:

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 7 LKWG M-V), das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 15 Absatz 4 LKWG M-V).
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Absatz 3 LKWG M-V).
- Alle Personen, die sich auf einen Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an



Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören (§ 16 Absatz 4 LKWG M-V).

- Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 16 Absatz 9 LKWG M-V).
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen (§ 16 Absatz 2 LKWG M-V).
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit oder ein amtliches Führungszeugnis einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 Satz 4 LKWO).

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4. 1. 2. der Anlage 4 LKWO M-V,
- die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4. 1. 3. der Anlage 4 LKWO M-V,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Formblatt 4. 1. 3 der Anlage 4 LKWO M-V,
- für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V,
- für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

(2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbungen** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4. 2 der Anlage 4 LKWO M-V,
- weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V,
- für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst.

Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

6. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung können Mitglied der Gemeindevertretung nicht solche Personen sein, die tätig sind als:

- Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder
- Landrätin oder Landrat, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates oder Beigeordnete oder Beigeordneter im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
- leitende Bedienstete im Dienst eines Zweckverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Gemeinde oder das Amt angehört,
- Bedienstete einer Rechtsaufsichtsbehörde nach § 79, die entscheidend unmittelbar die Rechtsaufsicht oder die Rechnungsprüfung über die Gemeinde oder über das Amt wahrnehmen,
- leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens oder Kommunalunternehmens, an dem die Gemeinde oder das Amt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Im Dienst des Amtes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stehen auch Bedienstete der Gemeinde, die nach § 126 Absatz 1 Satz 3 die Verwaltung des Amtes wahrnimmt. Satz 1 gilt nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter.

Leitende Bedienstete oder leitende Angestellte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 sind Vorstandsmitglieder sowie Personen, die die Verwaltungsleitung, Geschäftsführung oder vergleichbare Ämter innehaben, soweit die Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az.: 10 C 2.16) nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann.

Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr.

Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

7. Weitere Hinweise

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt (§ 49 Abs.2 LKWO). Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde ebenfalls kostenfrei bescheinigt.

Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter den Adressen veröffentlicht:

- www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/2024
- <https://www.amt-niepars.de/wahlen/europa-und-kommunalwahl-2024.html>

8. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **17. Mai 2024** nachweisen, dass sie mindestens seit dem 3. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben (§ 15 Abs. 2 Nr.2 LKWO).

9. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Hinweis zum Verlust der Wählbarkeit

Sollte eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag sterben oder nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V die Wählbarkeit verlieren, wird dies von der Wahlleitung unverzüglich bekannt gemacht.



Der Stimmzettel wird nur dann geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlleitung von dem Ereignis erfährt, noch nicht im Druck befindet.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Fall des § 44 Absatz 8 LKWG M-V vorliegt (§ 19 Absatz 4 LKWG M-V).

Niepars, den 08.01.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Forchhammer', is written over a faint, illegible stamp or background.

Peter Forchhammer
Gemeindewahlleiter